

WÄCHTER  
Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Landgericht Berlin  
ZK 401

10174 Berlin

DR. GERHARD H. WÄCHTER  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
SUSANNE REMES  
RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

---

OBERWALLSTRASSE 14  
10117 BERLIN

TEL 030/2029720  
FAX 030/20297245

Berlin, 4. September 2009/sb

In dem Rechtsstreit

quickfunds ./I. IWuS u.a.

- 401 AR 369/09 .ME  
- (92 O 43/09) -

wird für die Beklagte (IWuS), sowie die AC-  
CEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH (AC-  
CEPT), letztere auch als Liquidatorin der Dubai  
Direkt Fonds GmbH & Co. KG (DDF) mitgeteilt,  
dass sich die Vorgenannten nicht weiter an  
dem eingeleiteten Mediationsverfahren betei-  
ligen werden.

Die letztendliche Ursache für die zahlreichen Aus-  
einandersetzungen im Umfeld von DDF und Dubai Direkt  
Fonds II GmbH & Co. KG (DDF II) sind das von der  
Klägerin (quickfunds) praktizierte hochspekulative Ge-  
schäftsmodell und ihre unprofessionelle und unseriöse  
Fondsgeschäftsführung, durch die die Einlagen der  
Anleger der DDF II in Höhe von über 50 Mio. Euro auf das  
Höchste gefährdet (wenn nicht ausgelöscht) sind.

Dieser Vorgang gehört vor die Gerichte, die sich mit Fragen der *deliktischen* Haftung und *Prospekthaftung* befassen, sowie vor die *Strafgerichte*.

Insoweit war es ein Fehler, dass sich die Beklagte (IWuS) auf eine Mediation eingelassen hat.

Hierzu ist es überhaupt nur gekommen, weil das Gericht einerseits erheblichen Druck ausübte und sich der Unterzeichner, der den Komplex umfangreich kennt und bearbeitet, in seinem Jahresurlaub befand.

Die Beklagte (IWuS) sowie Accept und DDF hatten später zunächst die Hoffnung, dass das Mediationsverfahren gleichwohl genutzt werden könnte, um mit der Klägerin (quickfunds) und DDF II den Entwurf des Auseinandersetzungsvertrages und hinsichtlich der 165 Verträge, die im Namen der DDF geschlossen wurden, Gespräche zu führen.

Nachdem die Klägerin (quickfunds) allerdings inzwischen für DDF II eindeutig an der Forderung der Rückzahlung eines wesentlichen Teils des für die 69 Bauträgerverträge an DDF gezahlten Kaufpreises von ca. 25,5 Mio. Euro festhält und DDF (vertreten durch ACCEPT) und die Beklagte (IWuS) unter keinen Umständen bereit ist, der quickfunds noch einmal Anlegergelder zur Verfügung zu stellen, ist eine Verständigung über die entscheidenden Fragen im Mediationsverfahren ausgeschlossen.

Zudem hat die Klägerin (quickfunds) das Mediationsverfahren zur systematischen Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten genutzt, an deren zügigen Fortgang die DDF sehr großes Interesse hat. So hat die Klägerin (quickfunds) in dem Verfahren vor dem Landgericht Köln auf Feststellung der Wirksamkeit des Weiterverkaufs der 69 Verträge von DDF an DDF II dadurch eine Verlängerung der Klageerwiderungsfrist um zwei Monate *erschlichen*, indem sie dem Gericht verschwieg, dass der unterzeichnende Prozessbevollmächtigte der DDF bei einem Telefonat am 25. August 2009 ausdrücklich sein Einverständnis zu einer Fristverlängerung verweigert hat.

Daher zieht die Beklagte hiermit ihre Beteiligung an einer Mediation zurück.

DDF steht weiter zu Gesprächen über die 165 Bauträgerverträge oder ein einvernehmliches Auftreten

von DDF und DDF II gegenüber DAMAC – außerhalb eines Mediationsverfahrens - zur Verfügung.

Die Beklagte wird kurzfristig noch einmal gesondert zu dem Ausgangsrechtsstreit – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – Stellung nehmen, der – jedenfalls in wesentlichen Teilen – unbegründet bleibt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller', written in a cursive style.

Rechtsanwalt